

Nur in den grössten Städten und unter ganz besonderen Verhältnissen bestehen von der Postverwaltung selbst verwaltete Posthaltereien mit zugehörigen Stallgebäuden. Sonst werden auf den Posthöfen nur hier und da Stallungen zur vorübergehenden Unterstellung von Pferden eingerichtet.

Das deutsche Reichs-Postgebiet ist in 40 Bezirke eingetheilt, denen die Ober-Postdirectionen vorstehen. Diefen liegt die Leitung der die Postverwaltung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten ob, die Ueberwachung und Regelung des Postbetriebes selbst, die Pflege der Beziehungen zu den anderweitigen Behörden und Verwaltungen, insbesondere den Landesregierungen der Bundesstaaten, den Provinzialverwaltungen, den Städten und Gemeinden, den Eisenbahn-Directionen, den Militärbehörden u. f. w. An der Spitze steht ein Ober-Postdirector, dem je nach dem Umfange und der Bedeutung des Bezirkes eine grössere oder geringere Zahl von Posträthen und Bureaubeamten zugeordnet ist. Als Sitz der Ober-Postdirection ist gewöhnlich der bedeutendste Ort des Bezirkes gewählt.

7.  
Ober-Post-  
directionen.

Das Reichs-Postamt stellt die oberste Verwaltungsbehörde der Reichspost dar, mit dem Sitze in Berlin; an der Spitze steht der Staatssecretär des Reichs-Postamtes. Die Organisation dieser Behörde entspricht derjenigen der übrigen Reichsämter; die Verwaltung ist in Abtheilungen gegliedert, in denen eine Anzahl von Ministerialräthen die einzelnen Verwaltungsstoffe bearbeitet. Die Amtsthätigkeit erstreckt sich auf die allgemeine Regelung des gesammten Post- und Telegraphenwesens, auf die Feststellung aller Hauptcurse, auf die Beziehungen zu den Staatsbehörden des In- und Auslandes, auf die Anstellung des Beamtenpersonals, auf die Feststellung der Etats, der Bauangelegenheiten u. f. w.

8.  
Reichs-  
Postamt.

### 3. Kapitel.

#### Allgemeines über die Geschäfte der Postverwaltung.

Das eigenartige Wesen des Postdienstes kommt am entschiedensten in den Postämtern zur Erscheinung. Man kann diese daher als die eigentlichen Repräsentanten des Postwesens bezeichnen, und es ist zum Verständnisse der Eigentümlichkeiten der Einrichtungen des Posthauses eine kurze Darstellung des darin sich abspinnenden Postdienstes erforderlich. Diese soll jedoch ganz allgemein gehalten werden und nur dazu dienen, die Bedeutung und die Zusammengehörigkeit, so wie die Einrichtung der einzelnen Räume verständlich zu machen.

9  
Postdntf.

Die Thätigkeit des Postamtes erstreckt sich:

- 1) auf die Behandlung der zu befördernden Sendungen, d. h. die Annahme und die Abfertigung derselben;
- 2) auf die Behandlung der beförderten (angekommenen) Sachen (Entkartung und Bestellung), und
- 3) auf die Ueberwachung und Regelung der gesammten Verrichtungen und auf das Abrechnungswesen.

Die Behandlung der zu befördernden Sachen theilt sich in zwei gefonderte Verrichtungen ein: in die Annahme und die Abfertigung.

Bekanntlich sind aller Orten an den Strassen und am Postgebäude selbst Brief-

2.  
Annahme  
ud  
Abfertigung.

kasten angebracht, die in regelmässigen Fristen durch Beauftragte der Post entleert werden. Im Postgebäude werden ferner an den Schalterstellen Briefe, Packete, Geld- und Werthsendungen, Geldeinzahlungen etc. in Empfang genommen. Diese Verrichtungen zusammengenommen bilden die Annahme.

Die aus den Briefkästen gefammelten und die an den Annahmeschaltern eingegangenen Sendungen werden, nachdem sie auf die Richtigkeit ihrer Frankirung geprüft und austaxirt worden sind, mit dem Annahme- oder Aufgabestempel versehen, alsdann nach den verschiedenen Richtungen, in denen sie befördert werden sollen, auf Grund besonderer Anweisungen geordnet, gebucht, in Verzeichnisse (Karten) eingetragen, in Bunde zusammengepackt und alsdann den Bahnposten zugeführt oder den Führern der Landposten übergeben. Die hierzu erforderlichen Thätigkeiten erhalten zusammengenommen die Bezeichnung der »Abfertigung«. Dazu ist auch die Ueberleitung nach Neben- und Zweiglinien auf Knotenpunkten des Verkehrs, beim Uebergange von der Eifenbahnpost auf Landposten, so wie von beiden zur Schiffsbeförderung und umgekehrt zu rechnen.

11.  
Entkartung  
und  
Bestellung.

Sind die Postsendungen an ihrem Bestimmungsorte angekommen, so unterliegen sie wiederum einer zweifachen Behandlung. Nachdem sie in das Postgebäude gelangt sind, werden die Umhüllungen gelöst, die Sendungen nach bestimmten Vorschriften mit den gleichzeitig eingegangenen Verzeichnissen (Karten) verglichen, auf ihre Richtigkeit geprüft und mit dem Ankunfts-(Ausgabe-)Stempel versehen; die aus dem Auslande eingegangenen zollpflichtigen Sendungen werden der Zollbehörde zugeführt. Diese Verrichtungen zusammen genommen bilden die »Entkartung«.

Daran schliesst sich unmittelbar die Ausgabe an. Die Sendungen, welche die Empfänger selbst von der Post abholen lassen, gehen dem Beamten zu, welcher den Ausgabeschalter bedient. Dieser sortirt die Briefschaften u. s. w. (Druckfachen, Waarenproben, Zeitungen etc.) und legt sie in den Ausgabeschrank, in welchem für jeden ständigen Abholer ein besonderes Fach vorhanden ist, so dass die Sendungen der abholenden Person sofort übergeben werden können.

Die Sendungen, welche den Empfängern in das Haus gebracht werden sollen, unterliegen zunächst einer Sortirung für die Briefträger. Der Bezirk des Postamtes ist in Bestellbezirke eingetheilt, deren jeder durch einen Briefträger begangen wird (Ortsbriefträger, Landbriefträger, in grösseren Orten besondere Geldbriefträger). Die eingegangenen Sendungen werden nach den Bestellbezirken in besondere Fächer vertheilt, aus denen der bestellende Bote sie entnimmt, um sie für seinen Bestelgang selbst weiter zu ordnen. Die Briefträger versammeln sich zu bestimmten Zeiten des Tages, jedesmal vor dem Bestellgange, im Postgebäude, um die Sendungen in Empfang zu nehmen, sie auf ihre Bestellbarkeit zu prüfen und sich über mangelhafte oder unbestimmt abgefasste Adressirungen unter einander möglichst zu verständigen.

Für die Packettsendungen weicht die Behandlung, der Natur der Sache entsprechend, in den Einzelheiten ab, stimmt im Allgemeinen aber damit überein.

12.  
Rechnungs-  
wesen.

Mit der Beförderung der mannigfachen Sendungen ist ein sorgfältig geordnetes Abrechnungswesen verbunden, welches sich auf die Geldangelegenheiten, insbesondere auf die Portoeinnahmen, auf den Verkauf der Postwerthzeichen und ganz besonders auf die Prüfung und Ordnung der Post-Ein- und Auszahlungen erstreckt. Dieses Rechnungswesen steht unter der besonderen Verantwortlichkeit des Amtsvorstehers, welchem an grösseren Aemtern ein Postcassirer beigeordnet ist.

In ähnlicher Weise, wie der eigentliche Postdienst, gliedert sich auch der Telegraphendienst, nämlich in:

- 1) die Annahme der zu befördernden Telegramme;
- 2) das Befördern (Abtelegraphiren) derselben;
- 3) das Aufnehmen der ankommenden Telegramme und das Ausfertigen derselben;
- 4) die Zustellung an die Empfänger.

Im Fernsprechdienste beschränkt sich die Thätigkeit der Beamten hauptsächlich auf die Vermittelung der Gespräche, d. h. auf die Herstellung der Leitungsverbindungen zwischen den Sprechenden und auf die Instandhaltung der Leitungen, so wie der Sprechapparate; eben so auf die Controle der Sprechzeiten an den öffentlichen Fernsprechstellen.

Zu den beschriebenen Verrichtungen sind verschiedenartige räumliche und bauliche Einrichtungen erforderlich. Je geringer der Verkehr, desto einfacher gestalten sich die Ansprüche an die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Räumlichkeiten. In volk- und gewerbereichen Städten dagegen, in den Mittelpunkten eines lebhaften Handels, unter grosartig entwickelten und vielgestaltigen Verkehrsverhältnissen werden den Architekten der Post häufig recht bedeutame und schwierig zu lösende Aufgaben gestellt. Die Verkehrsverhältnisse, denen Post und Telegraphie zu dienen haben, entbehren ihrer Natur nach der Beständigkeit; sie sind gerade in Fabrik- und Handelsstädten meistens in einer mehr oder minder lebhaften Steigerung begriffen. Und nicht allein das Anschwellen der Bevölkerungszahl und der Aufschwung von Handel und Verkehr beanspruchen in immer steigendem Masse die Verkehrsmittel; auch durch die Steigerung der Volksbildung im Allgemeinen, durch die Erhöhung des Wohlstandes im Volke wird das Bedürfnis geistigen Verkehrs grösser und stellt stärkere Anforderungen an den Postverkehr. Bei der Erbauung neuer Postgebäude sind daher vorerst die örtlichen, namentlich die gewerblichen und die Handelsverhältnisse des Ortes sorgfältig in Erwägung zu ziehen, um einen annähernd sicheren Anhalt für die erforderliche Grösse der Anlage in ihren einzelnen Theilen zu gewinnen.

Eine besonders wichtige Aufgabe des Architekten besteht darin, die einzelnen Räume des Postgebäudes ihrer Bestimmung nach so anzuordnen, dass sie für die verschiedenen Dienstverrichtungen in möglichst günstigem Zusammenhange liegen, dass die Stellen, zu denen das Publicum Zutritt erhalten soll, leicht zugänglich sind, dass alle Arbeitsstellen zweckmässige Lage und gutes Licht erhalten und dass der gesammte Dienst unschwer übersehen und überwacht werden kann.

13.  
Telegraphen-  
und  
Fernsprech-  
dienst.

14.  
Räumliche  
und bauliche  
Einrichtungen.